

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 5. Juni 2018**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zur Aufhebung der Bekanntmachung über die federführende Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zur Aufhebung der Bekanntmachung über die federführende Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften.

Der Entwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Die staatliche und städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 19.04.2018 zugestimmt.

Der beigefügte Entwurf dient der Anpassung sowohl an bundesrechtliche als auch an EU-rechtliche Vorgaben.

Bei dem Entwurf handelt es sich um ein Artikelgesetz:

- Artikel 1 regelt die Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die damit einhergehende Anpassung an das Bundesrecht und das EU-Recht.
- Artikel 2 regelt die durch Artikel 1 bedingte Aufhebung der Bekanntmachung über die federführende Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

- Artikel 3 regelt die Aufhebung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Artikel 4 regelt die Aufhebung der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften.
- Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wesentliche Inhalte des in der Anlage 1 enthaltenen Gesetzesentwurfs nebst Begründung sind folgende:

1. Änderung des BremUVPG

Anlass des in der Anlage beigefügten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BremUVPG) sowie zur Aufhebung der Bekanntmachung über die federführende Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VawS) und der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (Jauche-Verordnung) ist das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, jeweils auf Bundesebene.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Bundesrecht novelliert und an die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten angepasst worden. Wegen dieser Änderungen auf europäischer und nationaler Ebene ist auch eine Anpassung des bremischen Landesgesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Modernisierung des Bundesgesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung hat frühere Gesetzeslücken und Unzulänglichkeiten geschlossen, die das Bremische Landesgesetz bisher auf Landesebene aufgefangen hatte. Der eigene Anwendungsbereich des Bremischen Landesgesetzes kann deshalb entfallen und stattdessen eine dynamische Verweisung auf das Bundesgesetz erfolgen. Im Übrigen überlässt das Bundesrecht einige Regelungsbereiche weiterhin den Ländern. Dies betrifft die Definition der „federführenden Behörde“ bei unklarer Zuständigkeit, die Anwendungspflicht eines durch das Land einzurichtenden Internetportals für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Erweiterung des Katalogs der Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, inklusive entsprechender Verordnungsermächtigung des Senats zur Veränderung dieses Katalogs. Der in der Anlage enthaltene Gesetzesentwurf beinhaltet entsprechende Regelungen. Dabei gilt

es hervorzuheben, dass die Senatsermächtigung keine Neuregelung darstellt, sondern auch vom BremUVPG in seiner bisherigen Fassung so enthalten war. Durch die Ausgestaltung des BremUVPG in der Fassung dieses Entwurfs wird das Bundesgesetz sinnvoll ergänzt, ohne einen parallelen Regelungsbereich auf Landesebene zu etablieren. Durch diese Vereinheitlichung der Rechtslage wird zugleich eine Vereinfachung in der Anwendung des Gesetzes auf Adressatenebene erwirkt und die Rechtssicherheit für UVP-relevante Vorhaben gestärkt.

2. Aufhebung der Bekanntmachung über die federführende Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Einhergehend mit der Änderung des BremUVPG ist auch die Bekanntmachung über die federführende Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in ihrer bisherigen Fassung überholt und wird durch den anliegenden Gesetzesentwurf obsolet, sodass sie gleichzeitig mit dessen Inkrafttreten aufzuheben ist.

3. Aufhebung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften

Die am 01.08.2017 in Kraft getretene Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen setzt bundeseinheitliche Standards und schafft eine Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Schutz der Gewässer, so dass der unterschiedlichen Entwicklung in den Ländern entgegengewirkt wird und Vollzugsunsicherheiten vermieden werden. Ihr Erlass dient außerdem der Rechtsklarheit, da bisherige landesrechtliche Vorschriften in ihrem Regelungsbereich sowie in dem der §§ 62, 63 WHG keine Anwendung mehr finden. Die bundeseinheitliche Verordnung ist abschließend und enthält keine Regelungslücken, welche durch ergänzende Landesregelungen zu schließen wären. Ihr Regelungsumfang geht deutlich über den der bisherigen Anlagenverordnungen der Länder, also auch der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (Jauche-Verordnung), hinaus.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Jauche-Verordnung sind durch den Erlass der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen obsolet geworden und daher aufzuheben.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung in der Juni-Sitzung 2018 gebeten.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zur Aufhebung der Bekanntmachung über die federführende Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1¹
Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Bremische Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (Brem.GBl. S. 47 — 790-a-3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (Brem.GBl. S. 780) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBI. I S. 3370) geändert worden ist, ist in der jeweils geltenden Fassung auch auf die Vorhaben der Anlagen 1 und 2 entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

§ 2

Federführende Behörde

Bedarf ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so ist die federführende Behörde im Sinne des § 31 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Behörde, die für das Verfahren zuständig ist, das überwiegend der Zulassungsentscheidung für das Vorhaben zu Grunde liegt. Bestehen Zweifel, welche Behörde federführend ist, entscheidet die oberste Landesbehörde, zu deren Geschäftsbereich die Behörden gehören.

¹ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1), der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Gehören die Behörden zum Geschäftsbereich verschiedener oberster Landesbehörden, so entscheiden diese im Einvernehmen. Bei der Entscheidung über Zweifelsfälle ist stets der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zu beteiligen.

§ 3

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde nutzt für die Zugänglichmachung nach folgenden Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

1. des Inhalts der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 und der nach § 19 Absatz 2 auszulegenden Unterlagen im Internet und
2. der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens sowie der Bekanntmachung des Bescheides nach § 27

das hierfür vorgesehene zentrale Internetportal der Länder nach § 20 unter der Adresse „www.uvp-verbund.de“.

(2) Die nach anderen Vorschriften erforderliche Beteiligung oder Unterrichtung der Öffentlichkeit bleibt unberührt.

§ 4

Einbeziehung und Ausschluss von Vorhaben

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Vorhaben in die Anlage 1 aufzunehmen, die auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können,
2. Vorhaben unter Beachtung der Rechtsakte der Europäischen Union aus der Anlage 1 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen,
3. Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, auch zur Umsetzung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Union in die Anlage 2 aufzunehmen,
4. Pläne und Programme unter Beachtung der Rechtsakte der Europäischen Union aus der Anlage 2 herauszunehmen, wenn sie nach den vorliegenden Erkenntnissen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

§ 5

Übergangsvorschrift

Vorhaben der Anlagen 1 und 2, für die das Verfahren vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Änderungsgesetzes) eingeleitet worden ist, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des(einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5 dieses Änderungsgesetzes) geltenden Fassung zu Ende zu führen.“

2. § 6 wird aufgehoben.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Anlage 1“ wird die Angabe „(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)“ durch die Angabe „(zu § 4 Nummer 1 und 2)“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 8 wird Nummer 7.
4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Anlage 3“ wird durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
 - b) Nach der neuen Angabe „Anlage 2“ wird die Angabe „(zu § 4 Satz 2)“ durch die Angabe „(zu § 4 Nummer 3 und 4)“ ersetzt.
 - c) Der Satz „Nachstehende Pläne und Programme fallen nach § 3 Abs. 2 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“ wird aufgehoben.
 - d) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 i.V.m. § 14 b Abs. 1 Nr. 1 UVPG“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1 Nummer 1 UVPG“ ersetzt.
 - e) Nummer „1.2“ wird aufgehoben.
 - f) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 i.V.m. § 14b Abs. 1 Nr. 2 UVPG“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1 Nummer 2 UVPG“ ersetzt.
 - g) Nummer „2.3.“ wird Nummer 2.2.

Artikel 2

Aufhebung der Bekanntmachung über die federführende Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bekanntmachung über die federführende Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 17. Oktober 1995 (Brem.ABl. S. 851 —2129-h-1) wird aufgehoben.

Artikel 3
Aufhebung der Verordnung über Anlagen
zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (Brem.GBl. 2006 S. 1 — 2180-b-1) wird aufgehoben.

Artikel 4
Aufhebung der Verordnung über Anforderungen an Anlagen
zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften

Die Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften vom 23. April 1997 (Brem.GBl. S. 170 — 2180-a-10), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 607) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zur Aufhebung der Bekanntmachung über die federführende Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften

A. Allgemeiner Teil

I. Änderung des BremUVPG

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (BGBl. 2017, 2808) ist das Bundesrecht novelliert und an die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 124 v. 25.04.2014, S. 1 ff.) angepasst worden. Wegen dieser Änderungen auf europäischer und nationaler Ebene ist auch eine Anpassung des bremischen Landesgesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Modernisierung des Bundesgesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung hat frühere Gesetzeslücken und Unzulänglichkeiten geschlossen, die das Bremische Landesgesetz bisher auf Landesebene aufgefangen hatte. Der eigene Anwendungsbereich des Bremischen Landesgesetzes kann deshalb entfallen und stattdessen eine dynamische Verweisung auf das Bundesgesetz erfolgen. Die übrigen Änderungen betreffend ausschließlich Regelungsbereiche, die vom Bundesgesetz bewusst den Ländern überlassen werden. Dies betrifft die Definition der „federführenden Behörde“ bei unklarer Zuständigkeit, die Anwendungspflicht eines durch das Land einzurichtenden Internetportals für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Erweiterung des Katalogs der Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, inklusive entsprechender Verordnungsermächtigung des Senats zur Veränderung dieses Katalogs.

So wird das Bundesgesetz sinnvoll ergänzt, ohne einen parallelen Regelungsbereich auf Landesebene zu etablieren. Durch diese Vereinheitlichung der Rechtslage wird zugleich eine Vereinfachung in der Anwendung des Gesetzes auf Adressatenebene erwirkt und die Rechtssicherheit für UVP-relevante Vorhaben gestärkt.

II. Aufhebung der Bekanntmachung über die federführende Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bekanntmachung über die federführende Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 17.10.1995 (Brem.ABl. 1995, 851) ist in ihrer

bisherigen Fassung aufgrund der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung überholt und wird durch die Einführung des § 2 BremUVP (n.F.) obsolet, sodass sie aufzuheben ist.

III. Aufhebung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften

Die Bundesregierung ist nach § 62 Absatz 4 Nummer 1 WHG in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 6 WHG ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Bestimmung und Einstufung wassergefährdender Stoffe entsprechend ihrer Gefährlichkeit zu erlassen. Solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 62 Absatz 4 WHG keinen Gebrauch macht, sind gemäß § 23 Absatz 3 WHG die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung nunmehr durch Erlass der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), welche vollständig zum 01. August 2017 in Kraft tritt, Gebrauch gemacht.

Die AwSV setzt bundeseinheitliche Standards und schafft eine Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Schutz der Gewässer, so dass der unterschiedlichen Entwicklung in den Ländern entgegengewirkt wird und Vollzugsunsicherheiten vermieden werden.

Der Erlass der AwSV dient außerdem der Rechtsklarheit, da bisherige landesrechtliche Vorschriften im Regelungsbereich der AwSV und der §§ 62, 63 WHG keine Anwendung mehr finden. Die bundeseinheitliche AwSV ist abschließend und enthält keine Regelungslücken, welche durch ergänzende Landesregelungen zu schließen wären. Ihr Regelungsumfang geht deutlich über den der bisherigen Anlagenverordnungen der Länder, also auch der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAWS) sowie der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (Jauche-Verordnung), hinaus.

Die VAWS und die Jauche-Verordnung sind durch den Erlass der AwSV obsolet geworden und daher aufzuheben.

B. Zu den einzelnen Regelungen

Zu Nr. 1.

Zu § 1 (Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die nunmehr nach der Anpassung an die Richtlinie 2014/52/EU umfassenden Regelungen des Bundesrechts rechtfertigen ein Abweichen von der bisherigen Aufrechterhaltung eigener landesrechtlicher Vorschriften wie es über den bisherigen § 3 BremUVPG (a.F.) geregelt war und einer demgegenüber vollumfassenden Verweisung auf das Bundesrecht unter Hinzuziehung weniger ergänzender Regelungen in den §§ 1-5 BremUVPG (n.F.).

Mit der Fassung des § 1 BremUVPG (n.F.) wird gegenüber der ursprünglichen Verweisung des § 4 Nr. 1, Nr. 2 BremUVPG (a.F.) nunmehr klargestellt, dass die Verweisung auf das Bundesrecht vollumfassend gilt und dass die Anlagen 1 und 2, deren Regelungsgehalt abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen und dem Wegfall jener Vorhaben, die nunmehr auch in den Anlagen des UVPG (n.F.) zu finden sind, bestehen bleibt, nunmehr neben den Anlagen 1 und 5 des UVPG anzuwenden sind. Die Anlagen 1 und 5 UVPG stellen ebenso wie die Anlagen 1 und 2 BremUVPG (n.F.) Listen von UVP-pflichtigen Vorhaben und SUP-pflichtigen Plänen und Programmen dar, wobei das Landesrecht das Bundesrecht hier folglich nur ergänzt. Damit wird den etablierten rechtlichen Anforderungen an die subjektiven örtlichen Gegebenheiten des Landes Bremen Rechnung getragen, soweit diese in den Anlagen des Bundesrechts nicht hinreichend erfasst sind.

Zu § 2 (Federführende Behörde)

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 5 (Zuständige Behörde, Federführende Behörde bei UVP) bleibt notwendiger Bestandteil des Landesrechts, da auch die durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (BGBl. 2017, 2808) ergangenen Anpassungen des UVPG an die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 124 v. 25.04.2014, S. 1 ff.), die Terminologie der „zuständigen Behörde“ und „federführenden Behörde“ verwendet, deren Zuordnung zu bestimmten Einrichtungen aber weiterhin dem Landesrecht überlässt. Der Regelungsgehalt des § 5 BremUVPG (a.F.) wird nunmehr von § 2 BremUVPG (n.F.) erfasst.

Zu § 3 (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

In § 20 des Bundesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist normiert, dass für die Zugänglichmachung des Inhalts der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen im Internet der Bund und die Länder zentrale Internetportale einrichten und die Inhalte der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und die in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 und Nr.2 UVPG genannten Unterlagen über das einschlägige zentrale Internetportal zugänglich machen.

Bremen hat sich für die Umsetzung dieser Vorschrift im Verbund mit weiteren Bundesländern an der Errichtung eines Portals beteiligt, welches im Internet für die

Öffentlichkeit erreichbar ist. § 20 Abs. 2 UVPG spricht insoweit von einem einschlägigen Portal, was das parallele Bestehen mehrere Portale ausschließt. Vor diesem Hintergrund ist die Nutzung des zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Änderungsgesetzes unter www.uvp-verbund.de eingerichteten Portals verpflichtend vorzuschreiben.

Da das Bundesrecht eine verpflichtende Nutzung von eigens eingerichteten Internetportalen nach § 20 UVPG aber nur für die dort genannten Inhalte nach § 19 fordert, gilt es mittels § 3 S. 2 BremUVPG (n.F.) klarzustellen, dass die sonstigen landesrechtlichen Vorschriften zur Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit im Übrigen unberührt bleiben.

Zu § 4 (Einbeziehung und Ausschluss von Vorhaben)

§ 4 BremUVPG (n.F.) entspricht weitgehend dem § 3 Abs. 3 BremUVPG (a.F.) über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die unter dem § 1 BremUVPG (n.F.) gewährte Verpflichtung, die Anwendung des UVPG auch auf die Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes zu erstrecken und damit den rechtlichen Anforderungen an die örtlichen Gegebenheiten des Landes Bremen gerecht zu werden wird durch die Fassung des § 4 BremUVPG (n.F.) insoweit ergänzt, als dass die anzuwendenden Anlagen dem Fortschreiten der rechtlichen Anforderungen angepasst werden können.

Zudem wird durch die neue Formulierung in Nr. 3 klargestellt, dass der Senat Pläne und Programme aufnehmen kann, um sowohl landesrechtlichen als auch europarechtlichen Anforderungen und Entwicklungen durch entsprechende flexible Ergänzungen gerecht zu werden und nachzukommen.

Zu § 5 (Übergangsvorschrift)

Mit der Übergangsvorschrift wird klargestellt, dass Vorhaben und Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes begonnen wurden, nach dem bis dahin geltenden Recht zu Ende zu führen sind.

Zu Nr. 2.

Der Anwendungsbereich dieser Normen entfällt. Die Übergangsvorschrift des § 6 BremUVPG (a.F.) bezieht sich auf frühere Gesetzesänderungen des Bremischen Landes-UVPG und ist in ihrem Anwendungsbereich zwischenzeitlich überholt. Eine angepasste Übergangsvorschrift ist ab sofort von § 5 BremUVPG (n.F.) erfasst.

Zu Nr. 3.

Zu a)

Der bisherige § 3 Abs. 1 Satz 1 für den die Verweisung galt ist entfallen. Die Angabe wird nicht ersetzt, da der bisherige Anwendungsbereich des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung so nicht mehr existiert.

Zu b)

Der Inhalt der bisherigen Nr. 7 zu Anlage 1, Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes, wird nunmehr in Nr. 16.1 der Anlage 1 zum Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst, die gem. des neuen § 1 Abs. 2 des Landesrechts neben der Anlagen des Landes-UVPG heranzuziehen ist. Um eine doppelte Erfassung zu vermeiden, entfällt die landesgesetzliche Regelung.

Zu c)

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nr. 4.

Zu a)

Vgl. Begründung zu. Nr. 3. a)

Zu b)

Vgl. Begründung zu. Nr. 3. a)

Zu c)

Anpassung an die geänderte Normierung des UVPG.

Zu d)

Ziffer Nr. 1.2 kann entfallen, da diese Ziffer bereits in der bisher geltenden Fassung dieses Gesetzes gestrichen war.

Zu e)

Anpassung an die geänderte Normierung des Bundesgesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu f)

Ziffer Nr. 2.2 kann entfallen, da diese Ziffer bereits in der bisher geltenden Fassung dieses Gesetzes gestrichen war.

Zu g)

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt die Aufhebung der Bekanntmachung über die federführende Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 17.10.2017 (Brem.ABl.1995, 851).

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt die Aufhebung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Zu Artikel 4:

Artikel 2 regelt die Aufhebung der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes.